# RWTkompakt



# Zum Jahresanfang wünschen wir Ihnen ein glückliches, gesundes und erfolgreiches Jahr 2023.

Ihre RWT

## Seite 3

Whistleblowing: Das neue Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) ist da!

## Seite 4

Hinweise zur Abschaffung der bilanzsteuerlichen Abzinsung von Verbindlichkeiten

#### Seite 4

Offenlegung der Jahresabschlüsse 2021

#### Seite 4

Neues zur Umsatzsteuerpflicht bei eBay-Verkäufen

#### Seite 5

Jahressteuergesetz 2022: Neuregelungen durch den Bundestag verabschiedet

## Seite 5

Fahrzeugwerbung: Entgelt ist oft Arbeitslohn

## Seite 6

Inflationsausgleichsgesetz in "trockenen Tüchern"

#### Seite 6

Grundsteuererlass bei Mietausfällen in 2022 bis Ende März 2023 beantragen

#### Seite 6

Taxikosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit

#### Seite 7

Jahresspende der RWT-Mitarbeitenden



# Whistleblowing: Das neue Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) ist da!

Unternehmen sollten jetzt handeln. Am 16. Dezember 2022 hat der Bundestag das neue Hinweisgeberschutzgesetz (HinschG) verabschiedet. Im nächsten Schritt muss es nun durch den Bundesrat und könnte dann im Mai 2023 in Deutschland in Kraft treten. Dann sind alle Unternehmen ab 250 Mitarbeitenden verpflichtet, einen anonymisierbaren Meldekanal einzurichten. Unternehmen zwischen 50 und 250 Mitarbeitenden haben bis zum 17. Dezember 2023 Zeit. Viele – auch mittelständische – Unternehmen haben bereits jetzt mit der Umsetzung begonnen, um die Meldung des Whistleblowers über externe Meldekanäle zu vermeiden.

Das HinSchG soll Anreize schaffen, Rechtsverstöße möglichst intern im eigenen Unternehmen zu melden und verpflichtet öffentliche und private Organisationen entsprechend dazu, sichere interne Kanäle für die Meldung von Missständen einzurichten.

# Welche Unternehmen müssen interne Meldekanäle einrichten?

Unternehmen ab 50 Mitarbeitern müssen sichere interne Meldestellen einrichten und Prozesse schaffen, die eine Meldung für Hinweisgeber ermöglichen und die gesetzeskonforme und fristgerechte Bearbeitung von Meldungen sicherstellen. Hinweisgeber sollen besser geschützt und Unternehmen soll geholfen werden, interne Verstöße schnell und frühzeitig aufzudecken und zu beheben.

### Wer kommt als interne Meldestelle in Betracht?

Als interne Meldestelle können sowohl eigene Mitarbeiter des Unternehmens als auch Dritte benannt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Meldestelle über entsprechende juristische Fachkenntnisse verfügt, unabhängig ist und keinem Interessenskonflikt unterliegt. In Betracht kommen hierbei insbesondere der eigene Justiziar, der Compliance-Beauftragte oder aber der externe Anwalt des Vertrauens oder der bestellte Datenschutzbeauftragte. Weiterhin ist die interne Meldestelle zur Vertraulichkeit verpflichtet. Bei Verstößen gegen das Vertraulichkeitsgebot drohen Bußgelder bis zu 100.000 Euro.

Die verpflichteten Unternehmen haben sichere Meldekanäle einzurichten, die eine vertrauliche und anonyme (dies wurde in quasi letzter Sekunde ergänzt) Meldung bestimmter Rechtsverstöße – entweder mündlich oder in Textform – ermöglichen.

Gerade bei mittelständischen und kleineren Firmen zeichnet sich hierbei der Trend zum Einsatz digitaler Hinweisgebersysteme ab, da hierdurch eine sichere und vertrauliche Behandlung der zur Verfügung gestellten Daten gewährleistet ist und es hierfür bereits kostengünstige Lösungen gibt. Hierbei kann für mehrere Unternehmen einer Unternehmensgruppe mit jeweils bis zu 250 Mitarbeitern auch eine einzige interne Meldestelle benannt werden.

Im Webinar am 12. Januar 2023 werden der sachliche und persönliche Anwendungsbereich sowie die wesentlichen Handlungspflichten durch das HinSchG aufgezeigt und wichtige Handlungsempfehlungen mit an die Hand gegeben.

Zur Anmeldung

Zur ausführlichen Version:

Klicken Sie hier

## Hinweise zur Abschaffung der bilanzsteuerlichen Abzinsung von Verbindlichkeiten

Bislang mussten bilanzierende Unternehmen unverzinsliche Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mindestens zwölf Monaten unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 5,5 % abzinsen. Durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz sind Verbindlichkeiten nun nicht mehr abzuzinsen.

Ausführliche Version: Klicken Sie hier

# Offenlegung der Jahresabschlüsse 2021

Die Offenlegungsfrist für den Jahresabschluss für 2021 endet bereits am 31. Dezember 2022. Das Bundesamt für Justiz hat nun aber mitgeteilt, dass es vor dem 11. April 2023 kein Ordnungsgeldverfahren einleiten wird. Damit sollen angesichts der anhaltenden Nachwirkungen der Coronapandemie die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.

Ausführliche Version: Klicken Sie <u>hier</u>

# Neues zur Umsatzsteuerpflicht bei eBay-Verkäufen

Veräußert ein Verkäufer auf jährlich mehreren hundert Auktionen Waren über die Internetplattform "eBay", liegt eine nachhaltige und damit umsatzsteuerrechtlich unternehmerische Tätigkeit vor. Dies hat aktuell der Bundesfinanzhof entschieden.

Ausführliche Version: Klicken Sie <u>hier</u>



# Jahressteuergesetz 2022: Neuregelungen durch den Bundestag verabschiedet

Der Bundestag hat das Jahressteuergesetz (JStG) 2022 am 2. Dezember 2022 verabschiedet. Stimmt auch der Bundesrat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2022 zu, werden gerade bei der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und der Erbschaft-/Schenkungsteuer viele Änderungen zu berücksichtigen sein. Wichtige Neuerungen werden vorgestellt.

### Rechnungsabgrenzungsposten

Für eine **periodengerechte Gewinnermittlung** müssen bilanzierende Unternehmen (beispielsweise eine GmbH) **Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)** bilden. Ein aktiver RAP ist anzusetzen, wenn Aufwendungen (zum Beispiel Miete) für das nächste Geschäftsjahr bereits im laufenden Jahr bezahlt wurden.

Durch das JStG 2022 sollen Bilanzierende nunmehr **ein Wahlrecht** nutzen können (§ 5 Abs. 5 S. 2 EStG): Danach

kann der Ansatz eines RAP unterbleiben, wenn die jeweilige Ausgabe oder Einnahme den Betrag des § 6 Abs. 2 S. 1 EStG (= 800 Euro) nicht übersteigt. Das Wahlrecht soll erstmals für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31. Dezember 2021 enden und ist einheitlich auszuüben.

#### Weitere Aspekte

Die lineare Gebäude-Abschreibung soll für neue Wohngebäude, die nach dem 31. Dezember 2022 fertiggestellt werden, auf 3 % erhöht werden. Die Regelung, wonach die Abschreibung in Ausnahmefällen nach einer begründeten tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer bemessen werden kann, soll (im Gegensatz zum Regierungsentwurf) beibehalten werden.

Auch positiv: **Prolongation der Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau** (§ 7b EStG).

Zur ausführlichen Version: Klicken Sie hier

# Fahrzeugwerbung: Entgelt ist oft Arbeitslohn

Nach Meinung des Bundesfinanzhofs ist ein von einem Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer gezahltes Entgelt für Werbung des Arbeitgebers auf dem Kennzeichenhalter des privaten Pkw des Arbeitnehmers Arbeitslohn, wenn dem abgeschlossenen "Werbemietvertrag" kein eigenständiger wirtschaftlicher Gehalt zukommt.

Hintergrund: Nicht jede Zahlung eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer stellt Arbeitslohn dar. Vielmehr kann ein Arbeitgeber mit seinem Arbeitnehmer neben dem Arbeitsvertrag weitere eigenständige Verträge abschließen. Kommt einem gesondert abgeschlossenen Vertrag allerdings kein eigenständiger wirtschaftlicher Gehalt zu, kann es sich insoweit um eine weitere Arbeitslohnzahlung handeln.

Sachverhalt: Ein Arbeitgeber hatte mit einem Teil seiner

Arbeitnehmer "Werbemietverträge" geschlossen. Danach verpflichteten sich diese, mit Werbung des Arbeitgebers versehene Kennzeichenhalter an ihren privaten Pkw anzubringen. Dafür erhielten sie jährlich 255 Euro. Der Arbeitgeber behandelte das "Werbeentgelt" als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) und behielt daher keine Lohnsteuer ein.

Dies war auch für die Arbeitnehmer vorteilhaft, da solche Einkünfte unterhalb eines Betrags von 256 Euro jährlich steuerfrei sind.

Das Finanzamt ging demgegenüber von einer Lohnzahlung aus und nahm den Arbeitgeber für die nicht einbehaltene und abgeführte Lohnsteuer in Haftung – und zwar zu Recht, wie das Finanzgericht Münster und nun auch der Bundesfinanzhof in der Revision entschieden.

Zur ausführlichen Version:

Klicken Sie hier

# Inflationsausgleichsgesetz in "trockenen Tüchern"

Der Bundesrat hat dem Inflationsausgleichsgesetz am 25. November 2022 zugestimmt. Angesichts der hohen Inflation wurden insbesondere das Kindergeld (für das erste, zweite und dritte Kind) und der Grundfreibetrag noch weiter angehoben als ursprünglich geplant.

Ausführliche Version: Klicken Sie hier

# Grundsteuererlass bei Mietausfällen in 2022 bis Ende März 2023 beantragen

Bei erheblichen Mietausfällen in 2022 kann unter gewissen Voraussetzungen ein teilweiser Erlass der Grundsteuer beantragt werden – allerdings nur bis zum 31. März 2023. Voraussetzung ist eine wesentliche Ertragsminderung, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat.

Ausführliche Version: Klicken Sie hier

## Taxikosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit

Der Bundesfinanzhof hat aktuell entschieden, dass ein Arbeitnehmer für seine Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (zumeist dessen üblicher Arbeitsplatz) auch bei Nutzung eines Taxis lediglich Aufwendungen in Höhe der Entfernungspauschale als Werbungskosten absetzen kann.

Ausführliche Version: Klicken Sie <u>hier</u>



# Jahresspende der RWT-Mitarbeitenden

Jährlich spenden die RWT-Mitarbeitenden über den Betriebsrat zu Weihnachten an soziale Einrichtungen in der Region. Die Geschäftsführung der RWT verdoppelt diesen Spendenbetrag.

Im Dezember 2022 gingen insgesamt **2.000 Euro** an den **Wünschewagen Ludwigsburg** des Arbeiter-Samariter-Bundes (ASB).

Seit 2014 erfüllt das Projekt des ASB sterbenskranken Menschen einen letzten Herzenswunsch und fährt sie noch einmal an ihren Sehnsuchtsort.

Viele tausend Kilometer sind die mobilen Wunscherfüller bereits unterwegs gewesen. Die Reise ging sogar bis nach Finnland oder Irland und immer wieder gehen die Fahrten mit dem Wünschewagen ans Meer. Aber es gibt auch Ziele, die einem ganz banal vorkommen, für Schwerstkranke aber oft unerreichbar scheinen: Einfach noch mal nach Hause, noch einmal zum Lieblingsverein, noch einmal ins Lieblingsrestaurant.

Der Wünschewagen ist ein ehrenamtlich getragenes und ausschließlich aus Spenden sowie Mitgliedsbeiträgen finanziertes Projekt.



Alexandra Brunner, in Vertretung des RWT-Betriebsrates, verkündete den Spendenempfänger an der digitalen Betriebsversammlung

Das ganze Jahr über engagiert sich die RWT in der Region und unterstützt unterschiedlichste Institutionen und Projekte. Mehr zum sozialen und gesellschaftlichen Engagement der RWT finden Sie auf unserer Webseite.

Mehr erfahren: Klicken Sie hier



Das neue Hinweisgeberschutzgesetz – Leitfaden zur Umsetzung

RWT-Webinar am 12. Januar 2023

Mehr erfahren



New Work – persönliche, rechtliche und steuerliche Leitplanken für mobiles Arbeiten

RWT vor Ort am 9. Februar 2023

Mehr erfahren



# Kontakt

rwt@rwt-gruppe.de www.rwt-gruppe.de

# Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51 72764 Reutlingen +49 7121 489-201 Stuttgart

Olgastraße 86 70180 Stuttgart +49 711 319400-00 **Albstadt** 

Schmiechastraße 72 72458 Albstadt +49 7431 1326-0

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH, Charlottenstraße 45-51, 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der RWT.

♠ Crowe